

Die Oberbürgermeisterin

Universitätsstadt Gießen • Dezernat I • Postfach 110820 • 35353 Gießen

Ortsbeirat Kleinlinden

über

Geschäftsstelle der Ortsbeiräte

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Dietlind Grabe-Bolz
Zimmer-Nr.: 02-009
Telefon: 0641 306-1001
Telefax: 0641 306-2001
E-Mail: dietlind.grabe-bolz@giessen.de

Datum: 27. September 2018

Bürgerantrag zur Aufstellung des Bebauungsplans "Theodor-Storm-Weg"; Sitzung des Ortsbeirats vom 19.09.18

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Rücksprache mit dem Rechtsamt der Stadt Gießen nehme ich zu Ihrer Anfrage wie folgt Stellung:

Der Bürgerantrag lautet, dass der Magistrat den Antrag auf Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan zurückziehen soll. Der Magistrat hat den Antrag daraufhin „vorerst“ zurückgestellt.

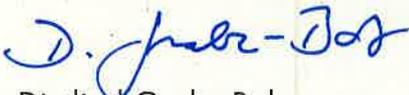
Der Magistrat hat durch die lediglich vorläufige Zurückstellung das Anliegen des Bürgerantrags nicht erfüllt. Der Antrag des Magistrats befindet sich nach wie vor im Geschäftsgang und wird nur vorerst nicht beraten. Es kann zwar passieren, dass er noch zurückgezogen wird, bisher ist das aber nicht geschehen. Der Bürgerantrag ist aber darauf gerichtet, dass der Antrag des Magistrats ganz aus dem Geschäftsgang genommen wird. Also hat der Bürgerantrag weiterhin einen Gegenstand.

Nach § 10 Abs. 3 BBS ist das zuständige Organ verpflichtet, den Bürgerantrag in der nächsten erreichbaren Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Nach § 10 Abs. 5 BBS ist er nach Beratung in der Sache unverzüglich zu entscheiden. Zweck dieser Regelung ist, dass Bürgeranträge vom zuständigen Organ nicht durch Vertagungen auf die lange Bank geschoben werden können. Die Bürger sollen auf ihr Anliegen so schnell wie möglich eine Antwort erhalten. Das ist in der Stellungnahme des Rechtsamts vom 11.6.2015 offenbar übersehen worden.

Die Vertrauensperson kann zwar beim Ortsbeirat beantragen, den Bürgerantrag vorerst zurückzustellen. Dabei handelt es sich um eine Petition, die nach Art. 17 GG zulässig ist. Der Ortsbeirat darf dem jedoch wegen § 10 Abs. 3 und 5 BBS nicht nachkommen, da die Vertrauensperson nicht allein über den Bürgerantrag disponieren kann, es sei denn, sie wäre von den Unterzeichnern des Bürgerantrags dazu bevollmächtigt worden.

Im Übrigen ist es auch nicht sinnvoll, den Bürgerantrag zurückzustellen. Wie bereits dargestellt, ist der Magistrat ihm durch die lediglich vorläufige Zurückstellung seines Antrags nicht nachgekommen. Stattdessen wäre der Ortsbeirat, wenn er den Bürgerantrag unterstützen will, gut beraten, wenn er beschließen würde, den Bürgerantrag als Antrag des Ortsbeirats in die Stadtverordnetenversammlung einzubringen. Er könnte zusätzlich beschließen, dass er den Bürgerantrag erst dann in die Stadtverordnetenversammlung einbringt, wenn der Magistrat seinen Antrag auf den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse bringt. Damit wäre dem Anliegen der Vertrauensperson – das übrigens nicht unbedingt das Anliegen der Unterzeichner des Bürgerantrags sein muss – Rechnung getragen.

Mit freundlichen Grüßen



Dietlind Grabe-Bolz
Oberbürgermeisterin